

Eintragung bei dem Organ der staatlichen Verwaltung einzulegen, das die Entscheidung erlassen oder die Eintragung vorgenommen hat.

(2) Hilft dieses der Beschwerde nicht ab, so ist sie unverzüglich dem übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung zur Entscheidung zuzuleiten.

(3) Hat nach Absatz 2 der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, über die Beschwerde entschieden, so ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Entscheidung die weitere Beschwerde an den Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

## XII.

### Schlußbestimmungen

#### § 46

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunzehnten November neunzehnhundertsechsfundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten November neunzehnhundertsechsfundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

## § 47

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1957 in Kraft.-

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146);
2. die 1. Verordnung vom 19. Mai 1938 zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (RGBl. I S. 533);
3. die Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 17. Oktober 1942 (RGBl. I S. 597);
4. die 4. Verordnung vom 27. September 1944 zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes (RGBl. I S. 219);
5. sowie die hierzu erlassenen Bestimmungen.

Gesetz  
über das Verfahren des Staatlichen Notariats  
— Notariatsverfahrensordnung —  
Vom 18. November 1956

## I. Teil

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Grundsatz

(1) Die Tätigkeit des Staatlichen Notariats dient der Sicherung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(2) Durch die Tätigkeit des Staatlichen Notariats soll den Werktätigen Sinn und Inhalt der Gesetze und Verordnungen erläutert und ihnen bei deren Anwendung Hilfe geleistet werden.

(3) Die Vornahme solcher notarieller Handlungen, die sich gegen die Ziele der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik richten würden, gegen die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen würden oder zur Übervorteilung unerfahrener und ungewandter Beteiligter geeignet wären, hat der Notar abzulehnen.

#### § 2

##### Sachliche Zuständigkeit

Das Staatliche Notariat ist zuständig:

1. für alle Beurkundungen und Beglaubigungen,
2. für alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Verwahrung und Eröffnung eines Testaments oder Erbvertrages stehenden Angelegenheiten,
3. für alle übrigen Nachlasssachen,
4. für alle Vormundschafts- und Pflugschaftssachen im Interesse volljähriger Personen,

5. für Hinterlegungen und Verwahrungen,
6. für die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung gemäß § 132 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
7. für die Entscheidung über die Kraftloserklärung einer Vollmacht gem. § 176 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
8. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers gem. § 1141 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
9. für die Abnahme von Offenbarungseiden, soweit hierfür nicht die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung gelten,
10. für die Entgegennahme und Behandlung von Erklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft gem. der Verordnung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 660),
11. für die Verwahrung von Akten, Büchern und amtlich übergebenen Urkunden eines Notars,
12. für die Aufnahme und Beurkundung von Wechsel- und Scheckprotesten,
13. für die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener notarieller Urkunden gem. der Anordnung vom 16. November 1956 über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher und notarieller Urkunden (GBl. I S. 1299),
14. für die Bestellung von Verwahrern,
15. für die Benennung und Vernehmung von Sachverständigen in den Fällen, in denen der Zustand oder Wert einer Sache festzustellen ist,